

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 152.

(Nr. 2146.) Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 4. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

## §. 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup>/<sub>14. Februar 1893</sub> und des §. 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 16. November 1887 in Kraft.  
14. Februar 1893

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.  
von Boetticher.

(Nr. 2147.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 27. Februar 1894.

In Gemäßheit des §. 49 Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) ist die Befugniß der Städtischen Bank in Breslau zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Januar 1894 erloschen. Der dieser Bank nach der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs mit . . . . . 1 283 000 Mark ist daher nach Absatz 2 des §. 9 a. a. O. dem Antheile der Reichsbank zugewachsen.

In Folge dessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) nachgewiesenen Betrage von . . . . . 292 117 000 auf . . . . . 293 400 000 Mark erhöht.

Berlin, den 27. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.